

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/09 BH

L 1 KR 1468/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 1810/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. Oktober 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1958 geborene, ab 1.1.2006 bei der beklagten AOK in der Krankenversicherung der Arbeitslosen (KVdA) versichert gewesene Kläger bezog vom 4.5. bis 15.11.2007 von der Beklagten Krankengeld (Krg) wegen einer Ischialgie (Feststellung der Arbeitsunfähigkeit <AU> durch den Arzt für Orthopäde Dr. S.) und vom 16.11. bis 27.12.2007 von der Bundesagentur Arbeitslosengeld (Alg) ausgehend von einem Fall des § 126 SGB III; seit 28.12.2007 ist er in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert. Er ist mit seinem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, ihm über den 15.11.2007 hinaus Krg zu gewähren (Erstbescheinigung des Allgemeinarztes Dr. M. vom 16.11.2007 über eine AU wegen Depression). Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf weitere Gewährung von Krg, weil er ab dem 16.11.2007 nicht mehr arbeitsunfähig gewesen sei. Dies ergebe sich aus den sachverständigen Zeugenaussagen der den Kläger behandelnden Ärzte Dr. M. und Dr. K. (schriftliche Befragung im Verfahren S 9 KR 566/08 ER - SG Ulm), den im Wege des Urkundsbeweises verwertbaren Gutachten von Dr. G. (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung <MDK>) und Dr. H. (MDK), dem Entlassungsbericht über die vom 10.1. bis 31.1.2008 durchgeführte stationäre Rehabilitation, den arbeitsamtsärztlichen Gutachten von Dr. W. und dem Befundbericht über die am 17.12.2007 durchgeführte Kernspintomographie der Lendenwirbelsäule. Selbst wenn der Kläger in der Zeit vom 16.11. bis 27.12.2007 tatsächlich arbeitsunfähig gewesen sein sollte, habe der Anspruch wegen der erfolgten Zahlung von Alg geruht (§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V). Ferner fehle es an jeglicher Feststellung der AU ab dem 27.12.2007 (Urteil vom 20.10.2009).
- 2 Der Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.



- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision in einem Beschwerdeverfahren nicht durchdringen, weil es nach summarischer Prüfung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Anhaltspunkte dafür, dass er einen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG in einem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg darlegen könnte, bestehen nicht. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG*).
- 6 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts fehlen auch hinreichende Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler des LSG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Zulassungsgrund § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Der Kläger führt aus, sein Hausarzt Dr. M. sei nicht zum Gutachten des Dr. G. vom 7.11.2007 (MDK Aalen) gehört worden; von dem MDK Ulm (Dr. H.) sei er nicht untersucht worden. Sofern er damit zum Ausdruck bringen möchte, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt, kann auch darin bei summarischer Prüfung kein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensfehler liegen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Aus dem Vortrag des Klägers und aus den LSG-Akten ist nicht ersichtlich, dass für das LSG Anlass bestand, bei verständiger Würdigung des Vorbringens im Berufungsverfahren den Kläger auf die Möglichkeit eines konkreten Beweisantrags hinzuweisen, dem dann durch bestimmte Ermittlungen hätte nachgegangen werden müssen. Zudem könnte die vom LSG vorgenommene Beweismwürdigung in einem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensmangel gerügt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Darüber hinaus stünden einem Krg-Anspruch die erfolgte Alg-Gewährung bis 27.12.2007 (§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V) und die Versicherung in der KVdR ohne Krg-Anspruch ab 28.12.2007 entgegen.

